Der Feuerwehrarzt über das ...

Coronavirus

Die Ausbreitung des Coronavirus nimmt derzeit einen **pandemischen** und damit expontiellen Verlauf alle Kontinente überschreitend.

Daher hat die Ausbreitung dieses Krankheitserregers auch Deutschland erreicht.

Wenngleich es keinen Grund zur Panik gibt, sollten sich die Feuerwehren vorbereiten und klug verhalten.

Die korrekte Bezeichnung des Virus ist <u>SARS-CoV-2</u>, ein relativ umweltresistenter Krankheitskeim, Risikogruppe 3 (gemäß Biostoffverordnung) und wird vornehmlich über Tröpfcheninfektion übertragen. Vornehmlich findet sich der Erreger im Atemtrakt, dort im Rachenraum.

Die Inkubationszeit beträgt bis zu 14 Tagen.

Die hierdurch hervorgerufene Krankheit wird unter **COVID-19** zusammengefasst.

Feuerwehrdienstleistende können erkrankten Personen bei verschiedenen Einsatzsituationen (First Responder, Rettungsdienst), aber auch im Privatleben begegnen, aber wir werden auch erkrankte Personen in eigenen Reihen verzeichnen müssen.

Grundsätzlich ist COVID-19 gemäß der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutz meldepflichtig.

Begründeter Verdachtsfall

Wir sprechen von einem begründeten Verdachtsfall bei mindestens 2 der folgenden Kriterien:

- Akute Atemprobleme jeder Schwere (Husten, Schnupfen, Lungenentzündung, ggf. Allgemeinsymptome, Fieber
- > Kontakt zu einem bestätigtem COVID-19 Fall in den letzten 14 Tagen
- > Aufenthalt in einem Risikogebiet in den letzten 14 Tagen

Bestätigter COVID-19 Fall:

Wir sprechen von einem bestätigtem COVID-19, wenn neben o.g. Kriterien eine positive Bestätigung (Abstrich Rachenraum, ggf. Sputum, oder Blutuntersuchung) durch ein Referenzlabor vorliegt.

Patientenkontakt:

Hat die Feuerwehr im Rahmen eines Einsatzes (z.B. First Responder, Rettungsdienst) Kontakt zu einem Verdachtsfall, begründetem Verdachtsfall oder bestätigtem COVID-19 Fall, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- 1. Schwer, kritisch, oder lebensbedrohlich erkrankter Patient:
- ➤ Ggf. Mundschutz für den Patienten
- ➤ Schutzausstattung der Helfer (Mind. FFP-2 Maske, Schutzbrille, Einmalhandschuhe, Einmalschutzkittel, Schutzanzug).
- Notfallmedizinische, symptomorientierte Versorgung
- Hospitalisierung
- ➤ Vorinformation der Zielklinik
- 2. Nicht schwer erkrankter Patient:
- Mundschutz für den Patienten
- Supportive Versorgung und Behandlung
- > Schutzausstattung der Helfer (Mind. FFP-2 Maske, Einmalhandschuhe).
- Unverzügliche Information der Gesundheitsbehörde
- Weitere Maßnahmen gemäß Weisung der Gesundheitsbehörde
- Ggf. Unterstützung der Gesundheitsbehörde
- Absonderung und Quarantäne (ggf. Helfer und Patient) gemäß Infektionsschutzgesetz bis zum Ausschluss durch Laboruntersuchung.

Verhalten von Feuerwehrdienstleistenden:

- Abstand von 1-2 Meter zu niesenden oder hustenden Fremdpersonen
- Keine engen Begrüßungszeremonien
- Häufiges Händewaschen (Seife, warmes Wasser)
- Regelmäßige und häufige Händedesinfektion
- Vermeiden von Händeschütteln
- Verwendung Infektionsschutzhandschuhen
- Hustenetikette (Husten oder Niesen in die Ellenbeuge)
- Verwendung von Papiertaschentücher (richtige Entsorgung)

- Verwendung von Mundschutzmasken (mind. FFP 2)
- > zuhause verweilen, insbesondere bei eigenen Krankheitsanzeichen

Aufgaben der Wehrführung:

Die Aufgaben ergeben sich vornehmlich aus der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr (DGUV Vorschrift 49):

- Regelmäßige (tägliche) Informationsbeschaffung (z.B. www.rki.de)
- ➤ Gefährdungsbeurteilung (UVV 49 § 4, Biostoffverordnung § 7)
- Erwirken einer medizinischen Beratung (UVV 49 § 6)
- Bereitstellung ausreichender Schutzausstattung (UVV 49 § 3)
- ➤ Bereitstellung ausreichender Menge Desinfektionsmittel (Personen- und Fahrzeugausstattung) ((UVV 49 § 3)
- Information der Einsatzkräfte über Prozeduren (incl. Absonderung)
- Tägliche Beurteilung und Ermittlung der Einsatzbereitschaft (eigene Erkrankungsfälle)
- Sicherstellen von Reinigung, Desinfektion und Hygiene (begrenzte viruzide Wirkung gemäß rki-Listung)
- Unterstützung der Gesundheitsbehörden bei der Kontakterhebung und ermittlung (Infektionsschutzgesetz)
- Kontaktdokumentation gemäß § 7Biostoffverordnung

Für Rückfragen stehen Ihre Feuerwehrärzte zur Verfügung

Stand 01.03.2020 15:10

Klaus Friedrich Medizinaldirektor